

**04.05.04**

## **Empfehlungen** der Ausschüsse

EU - K - Wi

zu **Punkt .....** der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

---

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Der Europäische Forschungsraum: "Ein neuer Schwung - Ausbau - Neuausrichtung - neue Perspektiven"

KOM(2002) 565; Ratsdok. 13366/02

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),  
der Ausschuss für Kulturfragen (K) und  
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

EU  
K

1. Der Bundesrat erinnert daran, dass das 6. Forschungsrahmenprogramm von der Kommission vorgeschlagen wurde, um den Europäischen Forschungsraum zu realisieren. Da die Kommission bereits Ende 2003 informell die Diskussion um die Vorbereitung eines 7. Forschungsrahmenprogramms (2006 - 2010) eröffnet hat, mit dem die Bemühungen um den Europäischen Forschungsraum fortgesetzt werden sollen, beabsichtigt die Bundesregierung, vor der Sommerpause hierzu ein deutsches Positionspapier vorzulegen. Der Bundesrat bittet die Bun-

---

\*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 14. Februar 2003, Drucksache 806/02 (Beschluss)  
Wiederaufnahme der Beratungen gemäß § 45 a Abs. 4 GO BR (jetzt: EU, K, Wi)

...

desregierung, dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

### Weiterentwicklung des 6. Forschungsrahmenprogramms

- EU  
K
2. Der Bundesrat stellt fest, dass bereits beim Übergang vom 5. zum 6. Forschungsrahmenprogramm im Jahr 2002 bei Zielen, Instrumenten und Modalitäten einschneidende Veränderungen stattgefunden haben. Ein erneuter Paradigmenwechsel würde die Akteure der europäischen Forschungsförderung verunsichern, zu einer Schwächung der Forschungsleistungen beitragen und die Erreichung der Ziele von Lissabon erschweren. Der Bundesrat empfiehlt deshalb, das Konzept des 7. Forschungsrahmenprogramms auf der Basis des 6. Forschungsrahmenprogramms weiterzuentwickeln, den aktuellen Anforderungen anzupassen und für neue Herausforderungen zu öffnen.
- EU  
K
3. Zur Weiterentwicklung gehört es, die strukturierenden und koordinierenden Anstrengungen zur Errichtung des Europäischen Forschungsraums fortzusetzen, die traditionellen Förderinstrumente beizubehalten, die Grundlagenforschung neben der angewandten Forschung angemessen zu berücksichtigen sowie die Förderung der Humanressourcen zu steigern.
- Zur Anpassung an aktuelle Herausforderungen sollte insbesondere die Förderung einzelner, auch nationaler Forschergruppen im Wettbewerb auf europäischer Ebene ermöglicht, die Zahl der Kooperationsprojekte mit kleineren Forschungspartnerschaften vermehrt und die Innovation stärker gewichtet werden.
- Zur Öffnung gegenüber neuen Herausforderungen gehören die thematischen Prioritäten, die Gründung von technologischen Start-Ups, neue Initiativen zum Technologietransfer sowie die verstärkte Förderung der Grundlagenforschung und der wissenschaftlich-technologischen Entwicklung im regionalen Bereich.
- EU  
K
4. Der Bundesrat sieht die Gefahr, dass die Kommission den Umfang gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Forschungsförderung dadurch zu steigern versucht, dass sie zunehmend auf nationale und regionale Mittel und Einrichtungen zurückgreift und ohne Kostenersatz dezentrales Management für gemeinschaftliche Zwecke in Anspruch nimmt. Eine solche Umverteilung der Lasten ist abzulehnen.

- EU  
K
5. Der Bundesrat weist erneut und mit allem Nachdruck darauf hin, dass Forschungs- und Strukturförderung unterschiedliche Zielsetzungen haben. Die Forschungsförderung muss ausschließlich dem Prinzip der Exzellenz verpflichtet bleiben.

#### Prioritäten

- EU  
K
6. Der Bundesrat sieht die Priorität in der Förderung von Forschungsfeldern, die zur Durchsetzung der Lissabonner Strategie beitragen können.

Hierzu gehören insbesondere Vorhaben mit einem europäischen Mehrwert, die

- von besonderer Bedeutung für wirtschaftliches Wachstum und den globalen Wettbewerb in den Lebenswissenschaften, Biotechnologien, Informations- und Kommunikationstechnologien, Nanotechnologien sowie Verfahrenstechnologien sind;
- der nachhaltigen Verbesserung der Lebensqualität für die Bürger insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Mobilität sowie dem Schutze der Umwelt und des Systems Erde dienen können;
- insbesondere in der Grundlagenforschung auch fächerübergreifend neue Wege beschreiten;
- in den Sozial- und Geisteswissenschaften dringende Probleme behandeln, die sich aus den globalen Herausforderungen, gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen sowie der Europäischen Einigung ergeben;
- dazu dienen können, schnell und angemessen auf plötzliche Herausforderungen zu reagieren.

- EU  
K
7. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission der Sicherheits- und Raumfahrtforschung besondere Bedeutung beimisst. Wegen der hohen finanziellen Aufwendungen, die mit diesen Forschungsbereichen verbunden sind, regt er an, diese nicht über das 7. Forschungsrahmenprogramm zu finanzieren, sondern dazu ein Sonderprogramm aufzulegen.

Instrumente

- EU  
K
8. Der Bundesrat stellt fest, dass die "Neuen Instrumente" die an sie geknüpften Erwartungen nicht erfüllt haben. Neben unklarer Zielsetzung und Struktur ist der administrative und finanzielle Aufwand für Exzellenznetzwerke und Integrierte Projekte zu hoch.
- EU  
Wi
9. Der Bundesrat bedauert, dass die Beteiligung der Wirtschaft, insbesondere von KMU, an gemeinsamen Forschungsprojekten im Rahmen des 6. Forschungsrahmenprogramms zurückgegangen ist. Er führt dies maßgeblich darauf zurück, dass insbesondere die so genannten "Neuen Instrumente" sich in der Praxis als zu kompliziert herausgestellt haben und damit abschreckend wirken. Der Bundesrat spricht sich daher dafür aus, dass die Instrumente des 7. Forschungsrahmenprogramms so gestaltet werden, dass eine Beteiligung kleiner und mittelständischer Unternehmen an Forschungsprojekten attraktiver wird. Ein Ansatz hierzu kann sein, dass die Projekte insgesamt übersichtlicher strukturiert werden und davon abgegangen wird, die Beteiligung einer Vielzahl von Partnern zur zwingenden Voraussetzung für eine erfolgreiche Evaluation zu machen.
- EU  
K
10. Da nach wie vor ein hoher Bedarf an europaweiter wissenschaftlicher Kooperation in Forschungsvorhaben kleinerer Größenordnung besteht, empfiehlt der Bundesrat, die traditionellen und die neuen Instrumente im 7. Forschungsrahmenprogramm gleichrangig zu behandeln und sie je nach Zielsetzung der einzelnen Vorhaben stärker zweckentsprechend zu verwenden.
- EU  
K
11. Der Bundesrat hält eine umfassende Verbesserung und Vereinfachung des Antrags- und Auswahlverfahrens für dringend erforderlich. Dazu gehören insbesondere die verpflichtende Einführung eines zweistufigen Antragsverfahrens, die Verbesserung der Transparenz im Begutachtungsverfahren (z. B. durch Offenlegung der Auswahl der Gutachter und Veröffentlichung der Gutachterlisten), die besondere Berücksichtigung von Exzellenz und Effizienz sowie das Vorhandensein der zur technologischen Umsetzung von Forschungsergebnissen erforderlichen Qualifikations- und Wirtschaftspotenziale bei der Projektauswahl.

- EU  
K
12. Der Bundesrat sieht in der Vereinfachung und Reduzierung des Berichtswesens, der Senkung der Durchführungskosten (z. B. durch eine angemessene Regelung der Audit-Zertifizierung bei Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen sowie die Veranschlagung der damit verbundenen Kosten zu Lasten des Overhead) sowie in der Erleichterung der finanziellen Abwicklung der einzelnen Projekte durch die Kommission einen unverzichtbaren Beitrag zur Verbesserung der Effizienz der gesamten europäischen Forschungsförderung.

### Forschungsinfrastrukturen

- EU  
K
13. Der Bundesrat hält die verstärkte Nutzung bestehender und funktionsfähiger Forschungsinfrastrukturen für die europäische Zusammenarbeit (z. B. Großforschungseinrichtungen) für richtig und notwendig. Neue gemeinschaftliche Infrastrukturen sollten nur dort entstehen, wo sie eindeutig zur Erzielung eines europäischen Mehrwerts erforderlich sind, und nur dann, wenn nicht auf bereits bestehende nationale Einrichtungen zurückgegriffen werden kann.

- EU  
K
14. Dabei ist eine klare Regelung zu den Verfahren zu treffen, bei denen die Mitwirkung der Länder sichergestellt werden muss.

Der Bundesrat hält ein schlüssiges Gesamtkonzept im Hinblick auf die Infrastrukturen zur Gestaltung des europäischen Forschungsraumes für erforderlich, das die Kohärenz mit bestehenden Forschungsinfrastrukturen sicherstellt.

- EU  
K
15. Die probeweise eingeführten "Technologieplattformen" können in ihrer bisherigen Form nicht überzeugen. Sie müssen in ihrer Konzeption und Zuständigkeit klarer gefasst, gegenüber bestehenden Forschungsinfrastrukturen und Instrumenten abgegrenzt, regional ausgerichtet und unter Beibehaltung thematischer Prioritäten weiterentwickelt werden.

- EU  
K
16. Der Bundesrat hält die Schaffung neuer Agenturen zur Abwicklung bestimmter Programme nur dann für sinnvoll, wenn dadurch nachweislich eine effizientere und benutzerfreundlichere Programmdurchführung erreicht werden kann; keinesfalls darf mit der Errichtung neuer Geschäftsstellen die Zuständigkeit für die Programmabwicklung verwischt oder der Verwaltungsapparat unnötig aufgebläht werden.

- EU  
K
17. Der Bundesrat hält eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den bestehenden Instituten der Gemeinschaftsforschung und den übrigen Forschungsakteuren in Deutschland in bestimmten Bereichen für wünschenswert. Bei Neugründungen von Einrichtungen der GFS müssen Exzellenzkriterien im Vordergrund stehen.

#### Offene Methode der Koordinierung

- EU  
K
18. Der Bundesrat hält an der Realisierung eines Europäischen Forschungsraums als vorrangigem Ziel der europäischen Forschungspolitik fest, weist aber erneut darauf hin, dass die Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten und der Regionen in der Forschungspolitik erhalten bleiben muss. Die Vitalität der europäischen Forschungslandschaft wird aus konkurrierenden Forschungsansätzen der Mitgliedstaaten gespeist. Einer Vereinheitlichung und Reglementierung darf auch durch die Anwendung der offenen Methode der Koordinierung kein Vorschub geleistet werden. Sie sollte vielmehr eng auf bestimmte Querschnittsaktivitäten der Kommission begrenzt werden, wobei ihre Anwendung in jedem Fall auf der Freiwilligkeit der Mitgliedstaaten beruht und bereits vorhandene Koordinierungsmechanismen genutzt werden müssen. Dies schließt Bemühungen der Kommission zur Vereinbarung gemeinsamer Forschungsschwerpunkte unter den Mitgliedstaaten nicht aus.

#### Situation der Hochschulen und Forschungseinrichtungen

- EU  
K
19. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die wichtigsten Akteure der Forschung die Hochschulen und die öffentlichen Forschungseinrichtungen sind (vgl. Stellungnahme vom 12. März 2004 zur Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Europa und die Grundlagenforschung, BR-Drucksache 79/04 (Beschluss)). Ihre Beteiligung am Forschungsrahmenprogramm der Gemeinschaft muss nicht nur erhalten, sondern gestärkt werden. Bei den Hochschulen ist ihre besondere Situation als öffentliche Forschungs- und Bildungseinrichtung zu beachten. Unter diesen Aspekten erscheinen folgende Maßnahmen als notwendig:
- Förderung von Maßnahmen zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses (z. B. Graduiertenkollegs),
  - Erhaltung und Ausbau der kleineren Forschungsinstrumente,

- Bewilligung überschaubarer Forschungsvorhaben, in denen je nach Zielsetzung auf einzelne Teile der Wertschöpfungskette (z. B. Demonstrationsvorhaben, Verwertung der Rechte) verzichtet wird,
- Anerkennung der internen Prüfverfahren (Audit-Zertifikate),
- Beschränkung der Haftung auf die jeweils zu erbringenden Forschungsleistungen und deren Abgeltung und
- Beibehaltung des Zusatzkostenmodells zur Anmeldung und Abrechnung von Forschungsvorhaben.

### Beteiligung von Beitrittsstaaten und Drittländern

- EU  
K
20. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die bisherige Beteiligung der Beitrittsstaaten am 6. Forschungsrahmenprogramm für unzureichend hält. Daher sollten flankierend zum Forschungsrahmenprogramm gezielte Maßnahmen im Rahmen der Strukturpolitik ergriffen werden, um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den neuen Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu verschaffen, erfolgreich größere Forschungsvorhaben zu koordinieren oder daran teilzunehmen. Dazu zählen unter anderem die Errichtung von Centers of Excellence und Angebote der administrativen Fort- und Weiterbildung osteuropäischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- EU  
K
21. Zur Stärkung der weltweiten Attraktivität der europäischen Forschung empfiehlt der Bundesrat, die Beteiligung von Drittstaaten am 7. Forschungsrahmenprogramm zu erweitern. Neben Assoziierungsabkommen (z. B. Israel, Schweiz) und Abkommen über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit (z. B. Mittelmeerländer) sind auch weitere Kooperationsinstrumente denkbar, deren Finanzierung jedoch aus anderen Quellen als dem Forschungsrahmenprogramm sichergestellt werden muss.

### Finanzierung

- EU  
K
22. Der Bundesrat erinnert daran, dass die Kommission im Zusammenhang mit der Lissabon-Strategie für eine deutliche Anhebung der Mittel in die Forschungs- und Bildungsprogramme der Gemeinschaft eingetreten ist und mit ihrem Aktionsplan "3 %-Ziel" an die Mitgliedstaaten appelliert hat, die eingeplanten Haushaltsmittel für gemeinschaftliche Forschungsaktivitäten deutlich zu erhöhen.